



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2004

Ausgegeben zu Erfurt, den 19. Februar 2004

Nr. 3

	Inhalt	Seite
10.02.2004	Thüringer Gesetz zur Änderung jagd-, wald-, fischerei- und naturschutzrechtlicher Vorschriften	69
10.02.2004	Erstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung	76
10.02.2004	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes	99
10.02.2004	Gesetz zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes ...	102
10.02.2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen	106
10.02.2004	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen	106
10.02.2004	Thüringer Gesetz zu dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	114
29.01.2004	Thüringer Erwachsenenbildungsförderungsverordnung (ThürEBFVO)	120
13.01.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes	121

Thüringer Gesetz zur Änderung jagd-, wald-, fischerei- und naturschutzrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

7. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

§ 33 a Schonzeiteinschränkung für Graureiher

(1) Die Jagd auf Graureiher darf in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar an Gewässern in einem Umkreis von 100 Metern aufgrund schwerer Schädigung der Landeskultur (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BfjG) nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie 79/409/EWG, Naturschutzgebiete und Nationalparke, sofern in anderen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Anzahl der erlegten Graureiher sowie Zeit und Ort sind jagdbezirksbezogen der zuständigen unteren Jagdbehörde bis spätestens 1. Mai nach Ende des Jagdjahres mitzuteilen."

Artikel 3

Änderung des Thüringer Fischereigesetzes

Das Thüringer Fischereigesetz in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "der Größe und Beschaffenheit" durch die Worte "des ökologischen Zustands" ersetzt.
2. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
3. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "so kann" durch die Worte "so hat" und das Wort "festsetzen" durch das Wort "festzusetzen" ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 17
Fischereibezirke und Hegegemeinschaften"
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Fischereibezirken" die Worte "oder Hegegemeinschaften" eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Hegegemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Fischereiberechtigten, welche die Hege auf der Grundlage eines gemeinsamen Hegeplans über mehrere Fischereibezirke ausüben."
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fischereiberechtigte" die Worte "oder die Hegegemeinschaft" und

nach den Worten "den Fischereibezirk" die Worte "oder den Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft" eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Fischereibezirke" die Worte "oder Hegegemeinschaften" eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte "bis zum 1. Februar eines Jahres" durch die Worte "innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss eines Pachtvertrages" ersetzt.
6. In § 27 Abs. 1 wird das Wort "sechzehnte" durch das Wort "vierzehnte" ersetzt.
7. § 28 Abs. 2 wird aufgehoben.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"In diesem Fall wird der Fischereischein nur als Jahresfischereischein erteilt."
9. In § 35 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten "Zustimmung der" das Wort "unteren" eingefügt.

10. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 21 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 22 wird angefügt:

"22.den Schutz bedrohter Fischarten vor fischfressenden Tieren."

11. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fischwegen" die Worte "sowie oberhalb und unterhalb derselben" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

12. In § 46 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis "§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)" durch den Verweis "§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)" ersetzt.

13. § 53 wird aufgehoben.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 6

Änderung der Thüringer Kormoranverordnung

Die Thüringer Kormoranverordnung vom 6. Oktober 1998 (GVBl. S. 305), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2000 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird der Verweis "§ 20 g Abs. 6 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)" durch den Verweis "§ 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis Inhabern von Jagderlaubnisscheinen allgemein gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 15. August bis 15. März an Gewässern in einem Umkreis bis zu 100 Meter mit einer Jagdwaffe zu töten."

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 20f Abs. 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 42 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" und die Verweisung "§ 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Die Anzahl der erlegten Kormorane sowie Zeit und Ort sind jagdbezirksbezogen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vierteljährlich mitzuteilen."

4. In § 3 werden die Worte "§ 2 Abs. 1 und 2 gelten" durch die Worte "Die allgemeine Gestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt" ersetzt.